



## Entscheidung

In der Sache

**USV Halle Saalebiber**

**– Beteiligter –**

Verein: USV Halle e.V.  
Sektionsleiter Stefan Luther  
Dessauer Str. 151b  
06118 Halle (Saale)

wegen Verstoß gegen die Spielordnung gem. § 10 Ziffer 2 SPO

am 13.12.2019 bei der Partie zwischen USV Saalebiber Halle und Unihockey Igels Dresden in Halle hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.  
**Gegen den Beteiligten wird für das Heimspiel am 29.02.2020, Spiel Nummer 47, USV Halle Saalebiber gegen Sportvg Feuerbach, eine Hallensperre dergestalt ausgesprochen, dass dieses Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.**
2.  
**Der Regel- und Schiedsrichterkommission wird aufgegeben, diese Hallensperre durch Information an die für dieses Spiel angesetzten Schiedsrichter durchzusetzen.**
3.  
**Der Spielbetriebskommission wird aufgegeben, den Gastverein Sportvg Feuerbach über die Hallensperre zu informieren, auch das dadurch keine Fans und/oder Begleitung des Gastvereins dem Spiel Nummer 47 am 29.02.2020 beiwohnen dürfen.**
4.  
**Der Beteiligte wird weiterhin zu einer Geldstrafe in Höhe von 400,00 Euro verurteilt.**

**5.**  
**Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 zu zahlen.**

**6.**  
**Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wird gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 REO hiermit entzogen.**

### Gründe

I.

Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 13.12.2019 bei der Partie zwischen USV Saalebiber Halle und Unihockey Igels Dresden (2. FBL Herren Süd/Ost) in Halle kam es zu mehreren Vorkommnissen durch anwesende Zuschauer des vorbenannten Spiels.

Mit einem Vermerk auf den Spieltagsbericht informierte die angesetzten Schiedsrichter Davor Matijasevic und Christian Keil darüber, dass sie vom Verein Unihockey Igels Dresden informiert wurden, dass betrunkene Personen im 3. Drittel über den Kabinengang in der Universitätssporthalle an die Auswechselbank gelangt sind und Dresdener Spieler angefasst und gestört haben. Der Hallenwart hätte diese betrunkenen Zuschauer aus diesem Bereich verwiesen. Etwas später wurden die Dresdener Spieler aus dem Oberrang (externer Bereich) mit Essen beworfen.

Die beiden Schiedsrichter haben von diesen Vorkommnissen erst durch die Spieler der Unihockey Igels Dresden nach dem Spiel Kenntnis erlangt, bis auf eine Situation, dass der Kapitän des Beteiligten Kay Bläß außerhalb des Spielfeldes in einer Diskussion mit mehreren Personen war.

2.

Die Unihockey Igels Dresden nahmen am 30.12.2019 zum Sachverhalt Stellung.

Auf der Tribüne - nahe des Eingangsbereiches - saß eine Gruppe von ca. 10-15 stark alkoholisierten Zuschauern, die während des Spiels kam es fortlaufend zu lautstarken Rufen/Beleidigungen (z.B. Fotzen, Hurensöhne, ...), die sich nicht auf Spielgeschehen o.ä. bezogen.

Es hat weder von Seiten des Beteiligten (Hallensprecher, Kampfgericht, Einlass) noch von den Schiedsrichtern eine Reaktion auf dieses Verhalten gegeben.

Im dritten Spielabschnitt begaben sich 2 alkoholisierte Zuschauer mit Glasflaschen aus zuvor erwähnter Gruppe ungehindert zur Spielerbank der Gäste. Sie passierten dabei den Einlass und waren auch auf Zuschauerseite bzw. Kampfgericht aus einsehbar. Sie stellten sich neben der Spielerbank auf und bepöbelten die Ersatzspieler aus kürzester Distanz. Die Beiden wurden daraufhin vom Spieler Georg Jahn (Dresden) gebeten den Bereich zu verlassen. Georg Jahn versuchte diesen mit ausgebreiteten Armen den Weg zu den restlichen Spielern versperrt. Einer der beiden griff

Georg Jahn dabei an den Hals und hob die Bierflasche. Der Vorfall wurde umgehend dem Kampfgericht – Gunnar Sauer mitgeteilt. Ein Eingreifen, Spielpause/-abbruch hätte nicht stattgefunden.

Stattdessen wurde die 2 Personen von weiteren Zuschauern entfernt. Sie verließen den Spielerbereich mit weiteren verbalen und einschüchternden Drohungen gegenüber den Spielern. Mindestens einer der beiden Personen durfte wieder ungehindert auf der Tribüne Platz nehmen.

Während des dritten Drittels landeten dazu Essensreste (angebissene belegte Brötchen, Verpackung, Gemüsestücken) auf der Spielerbank der Unihockey Igels Dresden, die von der Brüstung oberhalb der Wechselzone kamen.

Nach dem Spiel soll es zu einem weiteren Zwischenfall gekommen sein, als einer der besagten Personen auf einen Dresdener Spieler zukam, um ihn ohne Grund verbal und körperlich zu attackieren. Weitere Zuschauer griffen sofort ein, dabei kam es auch zu einem gezielten Flaschenwurf von einem alkoholisierten Zuschauer.

Dazu wurde Videomaterial zugereicht:

<https://media.atv-systems.de/index.php/s/h9XaZiNW8gzbeef>

In der Stellungnahme des Beteiligten vom 30.12.2019 wurde das Geschehen im Wesentlichen bestätigt. Er hat auch mit der E-Mail vom 27.01.2020 vorgetragen, das Ordner waren wie folgt eingeteilt waren:

2 Personen am Einlass, 2 Personen im VIP Bereich für unsere Sponsoren, 2 Personen als Springer für alle Orte

Die letzten beiden Personen kümmerten sich um die Bereiche beim Hallensprecher, Kampfgericht und Catering. Diese 6 Personen waren nicht durch Ordnerwesten oder Binden gekennzeichnet. Trugen lediglich ein schwarzes oder grünes Vereinsshirt mit Logo.

3.

Der Entscheidung des VSK wurden die Stellungnahmen der Schiedsrichter vom 17.12.2019 und 18.12.2019 sowie der Unihockey Igels Dresden und des Beteiligten vom 30.12.2019 sowie 27.01.2020, der Spieltagsbericht vom 13.12.2019 und das Videomaterial zu Grunde gelegt. Die RSK hat am sich am 29.12.2019 dazu ebenfalls geäußert.

4.

Die VSK geht von einem Verstoß gegen § 10 Abs. 2 SPO aus, da dem Ausrichter (hier: Beteiligter) die Aufgabe zufällt, für die Ordnung und Sicherheit in der Sportanlage zu sorgen. Der Ausrichter ist auch für die Sicherheit der Zuschauer und Teams verantwortlich. Bei Verstößen haftet der Ausrichter auch für das Verhalten seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Vereine sind auch für das Verhalten ihrer Fans verantwortlich.

Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass die Störer der Mannschaft des Beteiligten zuzurechnen sind. Dafür ist der Beteiligte für das störende Verhalten seiner Fans heranzuziehen. Es wäre seine Aufgabe gewesen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass das hier geschilderte Verhalten der Zuschauer unterbleibt oder umgehend unterbunden wird.

Die VSK ist zu der Überzeugung gelangt, dass trotz eingeteilter Ordner keinerlei oder eine zu späte Reaktion gegenüber den Zuschauern erfolgten.

5.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 SPO können verein für das Fehlverhalten ihrer Anhänger, Spieler und Funktionäre mit Heimspielsperren, Geldstrafen und Punktabzügen bestraft werden. Die VSK sieht es als geboten an, hier mit einer Hallensperre gem. § 15 Abs. 4 Ziffer e REO und mit einer Geldstrafe gem. § 15 Abs. 4 Ziffer f REO zu reagieren.

Die Hallensperre gem. § 15 Abs. 4 Ziffer e REO ist bis 24 Monaten möglich. Hier reicht eine Hallensperre für ein Spiel aus. Die Hallensperre ist nach Rechtsauffassung der VSK als tatsächliches Sperren einer Spielhalle möglich. Sie kann aber auch als minder schwere Reaktion mittels Ausschlusses der Öffentlichkeit herbeigeführt werden.

Im Heimspiel am 29.02.2020, Spiel Nummer 47 USV Halle Saalebiber gegen Sportvg Feuerbach, soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleiben. Das bedeutet, dass sich nur unmittelbar am Spiel beteiligte Personen in der Spielhalle aufhalten dürfen: Spieler und Betreuer beider Teams gem. Spielberichtsbogen, die Schiedsrichter, das Spielsekretariat, ein Bandenteam mit max. 4 Personen, max. 4 Ordner des Beteiligten, die sicherzustellen haben, dass die Anordnungen der VSK durchgesetzt werden sowie max. zwei Sanitätern. Ausgenommen hiervon ist auch der vom Halleneigentümer eingesetzte Hallenwart.

Damit dürfen weder Fans und/oder Zuschauer und/oder Funktionäre und/oder sonstige Begleitpersonen beider Vereine dem Spiel beiwohnen.

Die Hallensperre beginnt 2 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn und endet eine Stunde nach Abpfiff.

Die RSK und die SBK haben die dann angesetzten Schiedsrichter und den Verein Sportvg Feuerbach über die getroffene Entscheidung zu informieren. Die Schiedsrichter sind gehalten, bei etwaigen Verstößen gegen diese Entscheidung das Spiel nicht anzupfeifen oder dann abubrechen, wenn es im Laufe des Spieles zu Verstößen gegen die Hallensperre kommt.

Gem. § 15 Abs. 4 Ziffer f REO ist des Weiteren der Ausspruch einer Geldstrafe geboten, die von 50 Euro bis 5.000 Euro ausgesprochen werden kann. Hier sieht die VSK es als ausreichend an, eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro auszusprechen.

Bei der Festlegung des Strafmaßes hat die VSK berücksichtigt, dass sich der Beteiligte mit den Vorkommnissen auseinandergesetzt hat. Mit E-Mail vom 22.01.2020

wurde die VSK über die dazu getroffenen Entscheidungen für die künftig auszurichtenden Spieltage informiert, die geeignet scheinen, dass bei künftigen Vorkommnissen zu Heimspieltagen schneller und konsequenter gehandelt wird. Deshalb konnte die Strafe am unteren Rahmen verbleiben.

6.

Wegen der Bedeutung des Verfahrens und dem angesetzten nächsten Heimspieltermins am 29.02.2020 wird durch die VSK die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 REO hiermit entzogen. Diese Verfügung der VSK kann in einem gesonderten Verfahren gem. § 23 Absatz 1 Satz 3 REO vor der Berufungskammer angefochten werden.

7.

Die Kostenentscheidung auf eine Mindestgebühr beruht auf § 16 Abs. 1 i.V.m. § 9 GBO.

Die Zahlung der Geldstrafe sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann der Beteiligte gem. § 18 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist als Rechtsmittel zu bezeichnen.

Auf die Berechnung der Fristlaufes wird gem. § 6b REO hingewiesen.  
gegeben.

Der Einspruch muss mind. die Anträge, die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung sowie ggf. die Angabe von Beweisanträgen enthalten (§ 19 REO)

Gem. § 18 Abs. 2 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Kaution in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten, die innerhalb der Frist auf dem Konto von FD eingegangen sein muss.

Ralf Kühne  
Vorsitzender

Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender

Thomas Löwe  
Beisitzer

6.

Wegen der Bedeutung des Verfahrens und dem angesetzten nächsten Heimspieltermins am 29.02.2020 wird durch die VSK die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels gem. § 23 Absatz 1 Satz 2 REO hiermit entzogen. Diese Verfügung der VSK kann in einem gesonderten Verfahren gem. § 23 Absatz 1 Satz 3 REO vor der Berufungskammer angefochten werden.

7.

Die Kostenentscheidung auf eine Mindestgebühr beruht auf § 16 Abs. 1 i.V.m. § 9 GBO.

Die Zahlung der Geldstrafe sowie der Verfahrenskosten ist auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

#### Rechtsmittelbelehrung:

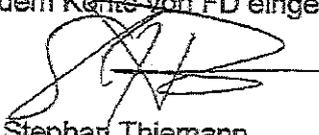
Gegen diese Entscheidung kann der Beteiligte gem. § 18 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle von Floorball Deutschland ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist als Rechtsmittel zu bezeichnen.

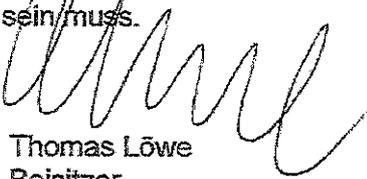
Auf die Berechnung der Fristlaufes wird gem. § 6b REO hingewiesen.  
gegeben.

Der Einspruch muss mind. die Anträge, die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung sowie ggf. die Angabe von Beweisanträgen enthalten (§ 19 REO)

Gem. § 18 Abs. 2 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Kautions in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank (BLZ: 520 700 24), Kontonummer 226 396 000 (IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten, die innerhalb der Frist auf dem Konto von FD eingegangen sein muss.

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender

  
Thomas Löwe  
Beisitzer